



Herrn  
Markus Knoth  
Reichsstr. 8  
OT: Ostenviertel  
93055 Regensburg

Gmund, 08.10.2015 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tannenbergl", 95505 Immenreuth**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Markus Knoth vom 25.06.2015 die Erlaubnis „Tannenbergl“ des DHV vom 02.12.2014 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Tannenbergl“, Gemeinde Immenreuth vom 25.06.2015, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 492 (Starts) und 490 (Landungen), Gemarkung Punreuth.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2017** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Markus Knoth und für von ihm benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Während der Zeit zwischen 01.04. und 01.07. sind Begehungen, wie z.B. Starts, grundsätzlich verboten.
2. Am Ende der Flugsaison eines jeden Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Liste mit der Anzahl der Starts und gestarteten Piloten sowie das jeweilige Datum zu übermitteln.
3. Das Fluggelände darf nur mit vorheriger Geländeeinweisung von sehr geübten Piloten befliegen werden. Diese Einweisung ist vom Geländehalter durchzuführen, der auch für die Luftaufsicht zuständig ist.
4. Es ist mind. je 1 Windrichtungsanzeiger oberhalb der Baumwipfel auf jeder Schneise in gut sichtbarer Position vor Flugbetrieb aufzustellen, um den wahren Wind oberhalb der Schneise vom Startplatz aus zu erkennen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

4. Sollte sich ergeben, dass durch den Flugbetrieb störungsempfindliche, streng geschützte Arten (Großvögel, wie Schwarzstorch, Rotmilan etc.) beeinträchtigt werden, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen. Gleiches gilt bei Etablierung von Horsten streng geschützter Arten im Umfeld des Grundstückes.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 02.12.2014 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Tannenberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 01.08.2015 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 25.06.2015 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Tirschenreuth wurde mit Schreiben vom 31.7.2015 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 15.09.2015 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf zwei Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb